



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. April 2008 (24.04)
(OR. fr)

7634/08

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0211(COD)

CODEC 378
ENV 169
MAR 45

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 13759/05 ENV 496 MAR 150 CODEC 949

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) [**zweite Lesung**]
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**RA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Oktober 2005 den eingangs genannten Vorschlag ¹ übermittelt, der sich auf Artikel 175 Absatz 1 EGV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. April 2006 abgegeben.² Der Ausschuss der Regionen hat am 26. April 2006 Stellung genommen.³
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 14. November 2006 ⁴ abgegeben und dabei 87 Abänderungen am Vorschlag der Kommission angenommen.

¹ Dok. 13759/05.

² ABl. C 185 vom 8.8.2006, S. 20.

³ ABl. C 206 vom 29.8.2006, S. 5.

⁴ Dok. 15180/06.

4. Der Rat hat am 23. Juli 2007 seinen Gemeinsamen Standpunkt ¹ festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.
5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens ² haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in zweiter Lesung zu einer Einigung zu gelangen.
6. Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 11. Dezember 2007 in zweiter Lesung 58 Abänderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Diese Abänderungen spiegeln den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürften daher für den Rat annehmbar sein. ³
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am 10. Januar 2008 abgegeben. ⁴
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu diesen Abänderungen in ihrer Gesamtheit zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - die in Dokument 16340/07 enthaltenen Abänderungen des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments PE-CONS 3695/07 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen;
 - beschließen, dass die Erklärungen im Addendum zu diesem Vermerk in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen werden.
9. Billigt der Rat alle Abänderungen des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 251 Absatz 3 des EG-Vertrags als in der so abgeänderten Fassung des Gemeinsamen Standpunkts erlassen.

¹ Dok. 9388/07.

² ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

³ Dok. 16340/07.

⁴ Dok. 5281/08.

Nach Unterzeichnung des Rechtsakts durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
